STADT BAD KISSINGEN

BEBAUUNGSPLAN

"MÜHLGRABEN"

STADTTEIL HAUSEN

BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG

STADTBAUAMT BAD KISSINGEN

REF. III - 2 AUFGESTELLT:

1. Allgemeines

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.02.94 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Im Mühlgraben" der Gemarkung Hausen beschlossen.
Durch Änderung der Dachneigung und Kniestockhöhe wird der Ausbau von Dachgeschossen wesentlich erleichtert. Dies ermöglicht eine bessere Ausnutzung der Grundstücke, so daß die Flächen nicht übermäßig bebaut werden müssen.
Mit Wegfall der Mindestgröße der Baugrundstücke von 500 qm wird eine höhere Ausnutzung von Wohnbaufläche und ein sparsamer Erschließungsaufwand erreicht.

2. Erläuterungen des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Erschließung

Es sind keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Bad Kissingen, den 24.02.1994

Stadtbauamt

I.A.

Russ
Techn.-Amtsrat

STADT BAK KISSINGEN, STADTTEIL HAUSEN
BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "IM MÜHLGRABEN"

1. Allgemeines

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.07.1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Im Mühlgraben" der Gemarkung Hausen beschlossen.

Die Umgrenzung des Baugebietes gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan hat sich nicht geändert.

Durch die Umlegung des Baugebietes haben sich gegenüber den geplanten Grundstücksgrenzen im Bebauungsplan Verschiebungen bei den endgültigen Grundstücksgrenzen ergeben. Der Bebauungsplan soll daher der neuen Grundstückssituation angepaßt werden. Außerdem soll für die Zukunft hinsichtlich der Dachnutzungen und der Dachgestaltung mehr Flexibilität erreicht werden.

Hinsichtlich der Erschließungsanlagen werden gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Kosten erwartet.

2. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 18.08. bis 18.09.1992 lag die Änderung öffentlich auf. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gleichzeitig durchgeführt.

Dabei wurden folgende Anregungen vorgetragen:

1. Herr Günter Knapp schlägt vor, die zulässigen Traufhöhen bei erdgeschossiger Bauweise auf mindestens 3,6 m festzulegen, damit mit Rücksicht auf das Niederschlagswasser ein ausreichender Kellersockel hergestellt werden kann. Außerdem wird empfohlen, wahlweise auch Walmdächer zuzulassen.

2. Herr Johannes Hahn beantragt die umfassende Änderung des Bebauungsplanes über die vorgesehene hinaus.

Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange beschließt der Stadtrat auf Empfehlung des Bauausschusses, den Anregungen aus folgenden Gründen nicht zu folgen:
Die Möglichkeit der Gestaltung anderer Dachformen ist gegeben. Weitergehende Änderungen werden abgelehnt, um eine weitere Verzögerung der Erschließung zu vermeiden. Eine Gestaltung des Straßenraumes wurde bereits durch den Bauausschuß beschlossen.

3. Erschließungs- oder bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4. Satzungsbeschluß

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 07.10.1992 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den 03.12.1992
Im Auftrag

Russ
Techn.-Amtmann

STADT BAD KISSINGEN

STADTTEIL HAUSEN

LKR. BAD KISSINGEN

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

"IM MÜHLGRABEN"

1.) Allgemeines

Der Stadtrat der Stadt Bad Kissingen hat am 24.04.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Im Mühlgraben" beschlossen.

Das Baugebiet liegt nordöstlich des Stadteiles Hausen an einem von Nordosten nach Südwesten geneigten Hang.

Das Baugebiet wird begrenzt:

Im Norden: Durch den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 855

Im Osten: Durch Teilstücke der Fl.Nr. 862, 861, 860 und 859, die Westgrenze des Friedhofs, den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 1053 und die westliche Grenze von Fl.Nr. 1632.

Im Süden: An den südlichen Grenzen der Grundstücke Fl . Nr . 1631, 1630, 1629, 1535, 1536, 1617, 1616, 1610/1, 1610, 1574, 1570, 100

Im Westen: Durch die westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 100, 973, 1005, 1003, 1002, 1022, 1027, 1026, und 919

Bei den vorhandenen Wohngebäuden wurden die Grundstücksgrenzen, soweit es ging, einbehalten. Bei den restlichen Grundstücken wurden Vorschläge für die Grundstücksteilung eingezeichnet.

Das Gebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 1041 ist im Bereich der Straßenführung der Straße "A" und wird als Abbruch vorgesehen.

Auf die Ausweisung eines Kinderspielplatzes konnte verzichtet werden, weil in einer Entfernung von ca. 3oo m auf dem Grundstück Fl.Nr. 99/1 ein Spielplatz vorhanden ist.

Das Neubaugebiet ist im wesentlichen Umfang im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kissingen enthalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weicht im nördlichen und östlichen Teil von der des Flächennutzungsplanes ab.
Im nördlichen Teil wird die Nutzung der Grundstücke auf dem Flächennutzungsplan beschränkt. Bei der Durchführung der Flurbereinigung wurden die Grundstücke in diesem Bereich so vermessen.
Im östlichen Teil geht die Grenze des Geltungsbereiches geringfügig darüber hinaus. Dies dient der Arrondierung der Grundstücke.

2.) Erläuterung des Planes

Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: ca. 8,59 ha

Art der baulichen Nutzung: allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNV(
abgestuftes Dorfgebiet gemäß §5 BauNV(
i.V.m. §1 Abs.4

Bauweise: Für das Baugebiet wir die offene Bauweise festgesetzt.

Die Durchschnittsgröße der einzelnen Grundstücke beträgt ca. 78o qm.

Anzahl der Bauplätze:

Bestehende Anwesen	23 Stück
Geplante Neubauten	71 Stück
Grundstücke gesamt	94 Stück

Wohndichte: Es wurden hier die innerhalb des Geltungsbereiches bestehenden Häuser mit einbezogen.

Anzahl der Wohnungen:

Bestehende Wohnungen	37 Stück
Gepl. Einfamilienhäuser mit Ausbau des Dachgeschosses	33 Stück
Gepl. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	74 Stück
Wohnungen gesamt	144 Stück

Zu erwartende Einwohnerzahl:

144 Wohnungen x 3 Einwohner/Wohnung = ca. 432 Einwohner

Gesamtfläche	8,59 ha	100,0 %
allgemeines Wohngebiet	2,00 ha	23,2 %
abgestuftes Dorfgebiet	5,12 ha =	59,6 %
öffentliche Grünflächen	0,05 ha =	0,6 %
öffentliche Verkehrsflächen mit Parkplätzen	1,42 ha =	16,5 %
Somit reines Bauland	7,12 ha =	82,9 %

Wohndichte netto: 432 E : 7,12 ha = ca. 61 E/ha

Wohndichte brutto: 432 E : 8,59 ha = ca. 50 E/ha

3.) Grünflächen und Bepflanzung

Der Stadtteil Hausen liegt im Naturpark "Bayerische Rhön". Eine Auflockerung des gesamten Baugebietes durch geeignete Anpflanzungen muß angestrebt werden.

Im Übergangsbereich zur freien Landschaft ist ein mindestens zweireihiger Heckenstreifen anzupflanzen und pro 200 qm Gartenfläche ist ein standortgerechter Laub- bzw. Obstbaum zu pflanzen.

Die Restfläche um die Parkbuchten wurden als Grünfläche mit entsprechender Bepflanzung ausgewiesen.

4.) Erschließungsanlagen

4.1 Straßenbau

Die Hausener-Straße ist zur Zeit mit einer Breite von 5,0 - 5,5 m vorhanden. Durch vermehrten landwirtschaftlichen Verkehr auf dieser Straße, wurden Breiten von 7,0 m und beidseitig Gehweg mit 1,5 m vorgesehen.

Der Windheimer-Weg der ebenso von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sehr stark genutzt wird ist bereits bis zur Einmündung der Straße "Am Berg" mit 7,0 m und beidseitig Gehweg mit 1,5 m vorhanden. Für die Weiterführung bis zur Einmündung in die Hausener-Straße werden die gleichen Breiten beibehalten.

Wegen den beengten örtlichen Verhältnissen im Bereich von der Einmündung in die Hausener-Straße bis zum Grundstück Fl.Nr. 1535 konnte der Götzenmühlweg nur mit einer Straßenbreite von 5,o m und teilweise beidseitig Gehweg mit 1,5 m vorgesehen werden. Ab dem Grundstück Fl.Nr. 1535 wurde dann die Fahrbahn auf 6,o m verbreitet.

Ausbaubreiten von 6,o m für die Fahrbahn und 1,5 m für die beidseitigen Gehwege wurden bei der Straße "A" und "B" verwendet.

Der Obere Mühlweg ist bereits mit einer Breite von 4,5 m vorhanden. Lediglich der Einmündungsbereich Hausener-Straße wurde verbessert, sowie ein Anschluß an den Götzenmühlweg geschaffen.
Für den Oberen Mühlweg ist eine Einbahnstraßenregelung mit Zufahrt von der Hausener-Straße vorgesehen.

Für die rückwärtigen Grundstücke im Bereich nördl. des Windheimer-Weges sowie im Bereich der Straßen "A" und "B" wurden verkehrsberuhigte Wohnstraßen und Wohnwege (öffentlich bzw. privat) mit Breiten von 4,5 und 5,o m gewählt, die mit einen Wendehammer enden.

Der Wohnweg "A" mit der Weiterführung eines 2,5 m breiten Fußweges dient zugleich als Zugang für die bestehende Kapelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 874.

Im Einmündungsbereich des Windheimer-Weges in die Hausener-Straße sowie des Oberen Mühlweges in den Götzenmühlweg wurden Parkplätze mit 15 und 6 Stellflächen für Personenkraftwagen eingeplant, da in den zum Teil schmalen Straßen keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind.

Die bestehenden Wirtschaftswege am Rande des Baugebietes wurden beibehalten und dienen als Zufahrt auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

An sämtlichen Einmündungen wurden ausreichend bemessene Sichtdreiecke eingezeichnet.

4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe.

Die Wassermenge und der Versorgungsdruck reichen aus.

Die vorhandene Fernwasserleitung NW 242 mm der Rhön-Maintal-Gruppe muß verlegt werden.

4.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung des neuen Baugebietes erfolgt im Mischsystem durch Anschluß an die vorhandenen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Der Stadtteil Hausen ist bereits an die Zentralkläranlage in Bad Kissingen angeschlossen.

4.4 Energieversorgung

Die Energieversorgung des neuen Baugebietes mit Strom erfolgt durch das Überlandwerk Unterfranken. Die hierfür erforderlichen Umspannstationen wurden bereits entsprechend den Anregungen des Überlandwerkes berücksichtigt.

Der Stadtteil Hausen ist bereits an die städtische Gasversorgung angeschlossen.

5.) E r s c h l i e ß u n g s k o s t e n

In den nachstehend aufgeführten Kosten sind nur die noch auszuführenden Erschließungsmaßnahmen enthalten. Die angenzenden Wirtschaftswege wurden kostenmäßig nich erfaßt. Die voraussichtlichen Erschließungskosten ergeben sich auf Grund der Kostenermittlungen wie folgt:

1.)	Straßenbau	DM	97o.ooo,-
2.)	Wasserversorgung	DM	14o.ooo,-
3.)	Abwasserbeseitigung	DM	38o.ooo,-
4.)	Energieversorgung	DM	25.ooo,-
5.)	Beleuchtung	DM	45.ooo,-
VORAUSSICHTLICHE GESAMTBAUKOSTEN		DM	1.56o.ooo,-

Die Erschließungskosten werden entsprechend der städtischen Satzung aufgeteilt.

Der Anteil der Stadt Bad Kissingen für den Straßenbau beträgt lo %.

6.) Bodenordnende Maßnahmen

Eine Baulandumlegung für die noch nicht gebildeten Grundstücke ist vorgesehen.

7.) Schlußbemerkung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG wurde durchgeführt, hierbei wurden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

- Änderung der Grundstückseinteilung
- Reduzierung der Straßenbreiten im Bereich des Götzenmühlweges und des Oberen Mühlweges
- Änderung des Verlaufes der Straße "A"

Den Einwendungen konnte vom Stadtrat in seiner Sitzung am 16.o7.1985 nicht entsprochen werden.

Weiter wurde beschlossen, das Gebiet nördlich des Windheimer-Weges nicht als Dorfgebiet (MD) sondern als allgemeines Wohngebiet (WA) festzusetzen. In diesem Bereich dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben. Weiterhin ist die Kleintierhaltung zu gestatten.

8.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange haben folgende Behörden und Stellen Bedenken und Anregungen erhoben.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat behandelt.

Untere Immissionsschutzbehörde, Landratsamt Bad Kissingen

Es wird angeregt, die Häuserzeile südlich des Götzenmühlweges als Dorfgebiet auszuweisen und die Errichtung von Nebenanlagen bis zu einer bestimmten Größe zuzulassen.

Beschluß: Die Ausweisung als MD/b-Gebiet ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Änderung ist deshalb im Rahmen des Bebauungsplanverfahren nicht möglich. Unter Ziffer 14 der weiteren Festsetzungen wird folgende Bestimmung aufgenommen: Im Allgemeinen Wohngebiet sind außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO bis max. 12 qm zulässig.

Oberpostdirektion Nürnberg

Das Straßen- und Wegenetz soll auf die vorhandene Fernmeldeanlagen abgestimmt werden, daß diese nicht umgelegt werden müssen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Der Zweckverband ist nicht bereit eine Stellungnahme vor Klärung der Kostenübernahme für die zu verlegende Fernleitung abzugeben.

Überlandwerk Unterfranken

Der östliche Teil des Windheimer-Weges und die Straße "A" sollen umgeplant werden, so daß deren Versorgungskabel jeweils in den Gehsteigen zu liegen kommen.

Beschluß: Die Straßenplanungen wurden überprüft, eine Änderung ist nicht möglich. Sie entsprechen den Vorschriften über die straßenmäßige Erschließung von Baugebieten, sind gebunden an die dortige Geländesituation und berücksichtigen das Interesse der Grundstückseigentümer auf Bildung zweckmäßig bebaubarer Grundstücke.
Die Versorgungsunternehmungen werden aufgefordert Vorschläge für die zweckmäßige Leitungstrasse zu machen.

Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Bad Kissingen

Es wird die Ausweisung eines Kinderspielplatzes gefordert. Die Eindeckung aller Gebäude mit Wellasbest sollte grundsätzlich nicht zugelassen werden und deutlichkeitshalber die Verwendung roter Dachziegel vorgeschrieben werden. Bei der Anpflanzung von Bäumen sollten grundsätzlich Obstbäume gefordert werden. Der vorhandene Baumbestand ist außer im Bereich der geplanten Gebäude zu erhalten. Die straßenseitigen Einfriedungen sind als Holzlattenzäune herzustellen und die Grundstücke Fl.Nr. 1629-1631 sollen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden.

Beschluß: Die Ausweisung eines Kinderspielplatzes im Bereich des Baugebietes ist nicht nötig da direkt anschließend ein solcher Platz mit 2.2oo qm neu angelegt wurde.
Ein Verbot der Wellasbesteindeckung auch für Garagen und die Vorschrift zur Verwendung von roten Dachziegeln wird als zu weitgehend abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wird für die Bepflanzung der Grundstücke mit Bäumen nur Obstbäume zu verwenden. Folgender Text wird bei den weiteren Festsetzungen mit aufgenommen: "Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten. Nur Bäume im Bereich der geplanten Gebäude und Zufahrtsflächen dürfen beseitigt werden.
Die Vorschrift die straßenseitigen Einfriedungen als Holzlattenzäune herzustellen wird abgelehnt.

Flurbereinigungsdirektion Würzburg

Verschiedene landwirtschaftliche Wege, insbesondere außerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes auf bis zu 5 m zu verbreitern, den Geltungsbereich wegen der katastertechnischen Behandlung im Umlegungsverfahren zu ändern und vorgeschlagene Bauplatzgrenzen zu verschieben. Weiterhin wird vorgeschlagen, den im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 879 und 919 geplanten Bauplatz unmittelbar an einen öffentlichen Weg anzuschließen, bei Weg "B" einen Wendehammer einzurichten, den Weg "C" zu verlängern und an der Nord-Ost-Grenze des Baugebietes weitere Bebauung zu ermöglichen. Die Grenzen der Fl.Nr. 856-86o sollten parallel zur Grenze des Baugebietes ausgerichtet und im Bereich von Fl.Nr. 1538 Baulinien nachgetragen werden.

Beschluß: Der Wendehammer beim Weg "B" wird nachgetragen. Baugrenzen im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1538 werden eingezeichnet. Die weiteren Bedenken und Anregungen wurden zurückgewiesen.

Folgendes hat der Stadtrat noch beschlossen

Die Standorte der Garagen wurden zum Teil verändert und nicht mehr festgesetzt.

9.) Öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG

Während der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom o2.12.1985 bis o3.o1.1986 wurden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am o5.o3.1986 behandelt.

Einwand Walter und Eleonore Bock

Sie wünschen eine Aussage über die weitere Viehhaltung in der Bocksmühle (Fl.Nr. 1535)

Beschluß: Auf Grund einer Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde vom o2.o9.1985 ist die Viehhaltung auf Fl.Nr. 1535 weiterhin möglich.

Einwand Ernst und Paula Hirschmann

Sie beziehen sich auf ihr Schreiben vom 21.o5.1984 in dem sie Forderungen zur künftigen Baulandumlegung stellten.

Beschluß: Fragen der Zuteilung, sind im Baulandumlegungsverfahren und nicht im Bebauungsplanverfahren zu behandeln.

Einwand Frau Kuklinski

Sie fordert die Herausnahme des Grundstückes Fl.Nr. 1oo aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Beschluß: Das Grundstück Fl.Nr. 1oo erfährt im Zuge der Baulandumlegung sicher eine Änderung, da die Straßenführung des Götzenmühlweges sich ebenfalls ändert. Die Einbeziehung in den Bebauungsplan ist deshalb erforderlich.

Einwand Josef Beck

Er stellt den Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplanes, da die Feldscheune und der Schafstall auf Fl.Nr. 1o41 für seine Schafhaltung unentbehrlich seien. Alternativ stellt er den Antrag, auf die Straße "D" zu verzichten und die Straße "A" nach Süden zu verlegen.

Beschluß: Eine Aufhebung des Bebauungsplanes wegen dieser untergeordneten Bebauung wird abgelehnt. Ein Verzicht auf die Straße "D" ist nicht möglich, da sonst ein Teil der Grundstücke unerschlossen bleiben.
Eine Verlegung der Straße "A" ist aus topographischen Gründen sowie aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht möglich. Insbesondere können die Einmündungen der Straßen "A" und "B" nicht versetzt angeordnet werden.

Einwand Guido Beck

Herr Beck ist nicht bereit, aus dem Grundstück Fl.Nr. 1o4o/5 Flächen abzugeben.

Beschluß: Die Flächen vor dem Anwesen Guido Beck (Fl.Nr. 1o4o/5) werden dringend benötigt. Die Breiten der beiden Straßen sind mit 6,5o m einchl. Gehsteig (Götzenmühlweg) und 4,5o m ohne Gehsteig (Oberer Mühlweg) im Hinblick auf den vorhandenen Bestand auf ein Minimum ausgelegt. Einer weiteren Reduzierung wegen privater Interessen kann nicht zugestimmt werden.

10.) S a t z u n g s b e s c h l u ß

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 05.03.1986 den Bebauungsplan "Im Mühlgraben" in der Fassung vom 15.10.1985 gemäß § 10 BBauG als Satzung.

11.) Auf Grund der Forderung der Regierung von Unterfranken die Verlegung der Hauptwasserleitung im Plan nachzutragen, beschloß der Stadtrat am 29.07.1986, den Bebauungsplan nochmals öffentlich auszulegen.

12.) Nochmalige öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG auf Verlangen der Regierung von Unterfranken

Während der erneuten öffentl. Auslegung wegen der Verlegung der Hauptwasserleitung in der Zeit von 11.08. - 11.09.1986 wurden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

1. Herr Guido Beck wendet sich erneut gegen die Verbreiterung des Götzenmühlweges.
2. Das Amt für Landwirtschaft trägt Probleme im Zusammenhang mit zu erwartenden Immissionen aus den landw. Betrieben vor.
3. Das ÜWU beantragt die Aufnahme der bestehenden 20 kV-Kabelleitungen.

Der Stadtrat beschloß in seiner Sitzung am 14.10.1986 wie folgt hierüber:

zu 1 und 2: Die Auslegung betraf nur die Verlegung der Hauptwasserleitung. Die vorgebrachten Einwände wurden bereits mit StR-Beschluß vom 12.11.1985 und 03.05.1986 zurückgewiesen.

zu 3: Die Kabelleitungen wurden nachgetragen.

13.) Satzungsbeschluß

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14.10.1986 den Bebauungsplan "Mühlgraben" i.d.F. vom 03.10.1986 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

14.) Die Regierung von Unterfranken hat mit Bescheid vom 20.11.1986, Nr. 420-4622.13-1/86 den Bebauungsplan unter Auflagen genehmigt. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.1987 diese Auflagen anerkannt und den Bebauungsplan i.d.F. vom Januar 1987 gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Bad Kissingen, den 26.02.1987
Ref. III - 1

Schober
Bauoberrat